jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2005/01/03 KUVS-2147/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.01.2005

Rechtssatz

Der Inhalt des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen der Tatumschreibung des § 7 Abs 1 StVO, wenn ihm in diesem zur Last gelegt wird, dass er ?auf der Strecke von 2 Kilometern von StrKm 28.200 bis 26.150 auf der kurvenreichen Straße" das Rechtsfahrgebot missachtet hat, wenn er auf bestimmten Straßenabschnitten innerhalb dieser Strecke durchaus lediglich die rechte Fahrbahn benützt hat und die im Spruch in einem Klammerausdruck angeführten Straßenstellen nicht mit dem Inhalt der Anzeige übereinstimmen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Konkretisierungsgebot, Spruch, Tatumschreibung, Rechtsfahrgebot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at